

Sitzungsvorlage Nr. 1604/2018



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	26.06.2018	öffentlich

Bebauungsplan "Änderung III Pfizen" in Michelau - Aufnahme von Regelungen zu Lärmschutzwänden

Beschlussvorschlag

1. Für den im Lageplan dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch der Bebauungsplan „Änderung III Pfizen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt und Regelungen zu Lärmschutzwänden aufgenommen.
2. Der Aufstellungsbeschluss wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gemacht.
3. Für das Plangebiet wird ein Bebauungsplan mit Textteil und Begründung ausgearbeitet.

Sachverhalt

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt hat sich zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2016 (Vorlage Nr. 1188/2016) mit der Errichtung einer Lärmschutzwand auf den Grundstücken Mittelfeldstraße 3 und 5 befasst.

Geplant war die Errichtung einer 3 m hohen und 1 m breiten Lärmschutzwand. Die Gabionenwand hat eine Gesamtlänge von 70,69 m (60,69 m an der Hauptstraße und 10 m an der Grenze zum Nachbargrundstück Mittelfeld 1).

Die beiden Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pfizen“. Hiernach sind auf den Grundstücken entlang der Hauptstraße lärmhemmende Vorkehrungen zu treffen.

Die Gemeinde hat das Einvernehmen für die Baumaßnahme hergestellt. Der Antrag wurde von der Baurechtsbehörde mit der Begründung abgelehnt, dass die Lärmschutzwand aufgrund ihrer Ausmaße, ihrer Baumasse und ihrer massiven Gestaltung erdrückend auf die umliegenden Grundstücke wirke und sich nicht in die Örtlichkeit einfüge.

Die Thematik der Erstellung von Lärmschutzwänden sei in der Gemeinde Rudersberg aufgrund der Tatsache, dass die Teilorte Klaffenbach, Oberndorf, Schlechtbach und Michelau an den Landesstraßen L 1080 und L1148 gelegen sind von grundsätzlicher Bedeutung. Die Baurechtsbehörde hat der Gemeinde Rudersberg empfohlen, ein Satzungsverfahren auf den Weg zu bringen, in welcher die Aufstellung von Lärmschutzwänden unter Angabe der gestalterischen Konditionen festgelegt wird.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach Rücksprache mit unserem Planungsbüro ist aus Sicht der Verwaltung die Aufstellung einer allgemeinen Gestaltungssatzung von Lärmschutzwänden für die an den Landesstraßen liegenden Ortsteile nicht sinnvoll, Festsetzungen sollten vielmehr anlassbezogen unter Betrachtung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten erfolgen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 601/3, 601/4, 603/1, 603/2 und 603/3 in Michelau. Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren liegen vor.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch. Somit wird in diesem Verfahren von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe der Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren berücksichtigt wurden, abgesehen.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll einzig die Festsetzungen zu der Gestaltung von Lärmschutzwänden zum Inhalt haben. Vorstellbar ist neben der Festlegung von Höhe und Gliederung auch die Vorgabe von Materialien und Begrünung.

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss wird auf dessen Grundlage ein Bebauungsplan mit Textteil und Begründung ausgearbeitet. Anschließend kann der Auslegungsbeschluss gefasst werden und die Träger und Behördenbeteiligung erfolgen.

Anlage/n:
Anlage 1: Lageplan